

## ► Verordnung

**Verordnung von Heilmitteln, medizinischer Reha und häuslicher Krankenpflege künftig auch per Videosprechstunde**

| Ärzte dürfen Heilmittel, häusliche Krankenpflege und Leistungen zur medizinischen Rehabilitation in Zukunft auch per Videosprechstunde verordnen. Das hat der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) am 19.01.2023 beschlossen und die Voraussetzungen dafür konkretisiert (s. Kasten). Der Beschluss tritt nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft. Anschließend prüft noch der Bewertungsausschuss der Ärzte und Krankenkassen, ob die ärztliche Vergütung angepasst werden muss. Hierfür hat der Bewertungsausschuss maximal sechs Monate Zeit, d. h. bis Oktober 2023. |

Umsetzung  
voraussichtlich  
ab Oktober 2023

**■ Voraussetzungen für die Verordnung von Heilmitteln und anderen Leistungen per Videosprechstunde**

- Eine **Erstverordnung** von Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege per Videosprechstunde ist **nicht möglich**. Diese Einschränkung gilt für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, da diese ohnehin einmalig verordnet werden.
- Der Arzt muss die verordnungsrelevante Diagnose bereits durch persönliche Untersuchung im direkten Arzt-Patienten-Kontakt festgestellt haben.
- Der Arzt muss per Videosprechstunde sicher beurteilen können, ob die medizinischen Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch weiterhin vorliegen. Ggf. ist eine weitere körperliche Untersuchung notwendig.
- Sind dem Arzt alle verordnungsrelevanten Informationen bekannt, kann er weitere Verordnungen bzw. Folgeverordnungen für Heilmittel bzw. häusliche Krankenpflege ausnahmsweise auch nach Telefonkontakt ausstellen.
- Der Patient hat keinen Anspruch auf eine Verordnung ohne unmittelbaren persönlichen Arztkontakt.

## ► Vertragsärztliche Versorgung

**Arzneikostenregress wegen Ausstellung einer Verordnung nach Tod des Versicherten**

| Die Berechtigung zur Festsetzung von Arzneikostenregressen knüpft daran an, dass Vertragsärzte Arzneimittel verordnet haben, die nicht Gegenstand des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind. Durch den Tod endet die Mitgliedschaft des Versicherten in der GKV (§ 190 Abs. 1, § 191 Nr. 1, § 189 Abs. 2 S 2 SGB V). Und mit dem Ende der Mitgliedschaft besteht auch kein Leistungsanspruch des Versicherten gegenüber seiner Krankenversicherung mehr (Sozialgericht [SG] Hannover 14.09.2022, Az. S 20 KA 85/20). |

Der Arzt (Onkologe) hatte im Rahmen eines festen Infusionsplans nach dem Tod des Patienten noch ein Chemotherapeutikum verordnet, da er vom Tod des Patienten nicht erfahren hatte. Die Prüfungsstelle setzte einen Regress i. H. v. 3.000 Euro fest. Das SG gab ihr recht: Unerheblich war, ob dem Arzt zum Zeitpunkt der Ausstellung der Verordnung das Versterben des Versicherten bekannt war bzw. aufgrund fahrlässigen Verhaltens unbekannt war. Denn Regresse wegen unzulässiger Arzneimittelverordnung setzen kein Verschulden des Vertragsarztes voraus. Der Verweis auf die Unkenntnis vom Versterben begründet auch keinen Vertrauensschutz.

SG: Regresse wegen  
unzulässiger  
Verordnung auch  
ohne Verschulden